Satzung

vom ……

zur 16. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am …. folgende 16. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Linnich beschlossen:

Artikel I

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, **Parkbuchten** und Bushaltestellenbuchten, Radwege **sowie die Entwässerungsrinnen**."

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Fahrbahnreinigung erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. **Die Reinigung der Entwässerungsrinnen, umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.“**

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Linnich, den ……..

Schunck-Zenker

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den …….

Schunck-Zenker

(Bürgermeisterin)